

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 747/748 - 747/748

Bernstein, ...: Der Wechsel des Fräulein Destinn

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Vereine und Gesellschaften.

Die Internationale Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie hält ihren diesjährigen Kongreß v. 6. bis 9. Juni in Darmstadt, der Residenz ihres Protektors, ab. Aus dem reichen Arbeitsprogramm seien folgende Vorträge hervorgehoben: Verhältnis von Soziologie und Rechtsphilosophie, insbes. die Förderung der Rechtsphilosophie durch die Soziologie. Von Geh. JR., Prof. Dr. Kohler, Berlin, und Prof. Dr. Somló, Klausenburg. Soziologie und Rechtswissenschaft. Von Prof. Dr. Niemeyer, Kiel. Reform des Rechtsunterrichtes und der Richtervorbildung. Von den Proff. Drs. Jitta, Amsterdam, Mittermaier, Gießen, v. Kirchenheim, Heidelberg. Die Bedeutung der Psychologie für die Rechtsforschung und die Vorbildung der Juristen. Von LGR., Privatdoz. Dr. Friedrich, Gießen. Das Weltmarkensystem. Von JR., Prof. Dr. Alexander-Katz, Prof. Dr. Osterrieth, Berlin, RA. Dr. Wassermann, Hamburg. Aus den geselligen Veranstaltungen sei erwähnt, daß die Stadt Darmstadt einen Begrüßungsabend veranstaltet, der Großherzog die Kongreßteilnehmer im Schloß empfangen wird und bei dem Justizminister Dr. Ewald ein Tee stattfindet. Auch ist ein Ausflug nach Jugenheim an der Bergstraße geplant. Anmeldungen bei Oberstaatsanwalt v. Hessert, Darmstadt.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Vo. v. 10. 4. 1911, bt. die Vorlegungsfrist für Schecks in den Schutzgebieten [1. 10. 1911] (RGBl. S. 191). — Rkzl.-Bk. v. 28. 4. 1911, bt. das Inkrafttreten der im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß v. 17. 7. 1905 von Deutschland mit Frankreich zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroff. Vereinbarung [9. 6. 1911] (S. 194). — Rkzl.-Bk. v. 16. 3. 1911, bt. Bildung von Weinbaubezirken [16. 5. 1911] (S. 195). — Rkzl.-Bk. v. 12. 5. 1911, bt. Muster für einen Auszug aus den Vorschriften des Zuwachssteuerges. und Muster A und B zu einer Zuwachssteuererklärung [1. 4. 1911] (Z.-Bl. S. 199).

Preußen: Vo. v. 2. 4. 1911, bt. Einrichtung einer Landesvertretung der Tierärzte [15. 5. 1911] (Ges.-S. S. 61). — Allg. Min.-Vf. v. 24. 4. 1911 über die Ausf. von Zwangsvollstreckungen durch Gerichtsvollz. in Anglghtn. der landwirtschaftl. (ritterschaftl.) Kreditanstalten [19. 5. 1911] (JMBl. S. 177). — Allg. Vf. v. 28. 4. 1911, bt. Behandlung der weiteren Beschwerden in Anglghtn. der freiw. Gerichtsbarkeit [19. 5. 1911] (S. 177). — Vf. v. 9. 1. und 9. 2. 1911, bt. die ärztl. Untersuchung des Geisteszustandes der Minderjährigen im Laufe eines gerichtl. Fürsorgeerziehungsverfahrens [31. 3. 1911] (M.-Bl. f. inn. Verwltg. S. 78). — M.-Vf. v. 10. 2. 1911, bt. den Begriff der baren Auslagen im Disziplinarverfahren [31. 3. 1911] (S. 79). — M.-Vf. v. 24. 2. 1911, bt. Eheschließung finnländischer Staatsangehör. im Inlande [31. 3. 1911] (S. 79). — Allg. Vf. v. 1. 5. 1911 über die Ausf. des Landesstempelges. [20. 5. 1911] (JMBl. S. 183). — Allg. Vf. v. 4. 5. 1911 über die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen u. Bkm. und über Aend. der Geschäftsordngn. für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften [20. 5. 1911] (S. 191).

Bayern: M.-Bk. v. 6. 5. 1911, bt. das Verfahren der Justizbehörden in Begnadigungs- und Strafaufschubsachen [11. 5. 1911] (JMBl. S. 155). — M.-Bk. v. 15. 4. 1911, bt. Fälschung von Nahrungs- u. Genußmitteln [12. 5. 1911] (S. 181). — M.-Bk. v. 25. 4. 1911, bt. den Vollzug der Tarifnummer 11 (Grundstücksübertragungen) und der §§ 78 bis 90 des R.-Stemp.-Ges. v. 15. 7. 1909 in der Fassung der §§ 67 bis 71 des Zuwachssteuerges. v. 14. 2. 1911 [12. 5. 1911] (S. 183).

Sachsen: M.-Vo. v. 10. 4. 1911, bt. Behandlung der Kosten bei Verweisung eines Rechtsstreits an ein anderes Gericht [1. 7. 1911] (JMBl. S. 56).

Württemberg: M.-Vf. v. 5. 4. 1911, bt. die Vorbildung für den höh. Justizdienst [28. 4. 1911] (Amtsbl. d. Just.-M. S. 199). — M.-Vf. v. 29. 4. 1911, bt. die bedingte Begnadigung [10. 5. 1911] (S. 241).

Oldenburg: Ges. f. d. Hzt. Old. v. 28. 4. 1911, bt. Aend. der Gemeindeordnung [5. 5. 1911] (Ges.-Bl. f. d. Hzt. Old. S. 949).

Braunschweig: M.-Bk. v. 20. 4. 1911 zur Ausf. der Jagdordn. v. 3. 3. 1911 [8. 5. 1911] (Ges.- u. Vo.-S. S. 201). — M.-Bk. v. 29. 4. 1911 zur Ausf. des Ges. v. 5. 1. 1911 über den Waffengebrauch bei Ausübung des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes [11. 5. 1911] (S. 223).

Sachsen-Meiningen: Ges. v. 22. 4. 1911, bt. Zusammenlegung der Grundstücke [28. 4. 1911] (Sml. d. Vo. S. 261).

Sachsen-Koburg-Gotha: M.-Bk. des Textes des koburg-goth. Gerichtskostenges. [1. 4. 1911] (Ges.-S. f. Gotha S. 79). — Ges. v. 4. 4. 1911 über Ablösung staatl. Verpflichtungen aus dem Domänenteilungsvertrag [12. 5. 1911] (S. 115).

Sprechsaal.

Der Wechsel des Fräulein Destinn. Emmy Destinn ist der Künstlernamen der Kammersängerin Emilie Kittel. Als Emmy Destinn hat sie ihren Namen zu großem Klang gebracht, als Emilie Kittel gehört sie zur großen Schar der Namenlosen. So urteilt die Welt. Weit gefehlt, sagt der Oesterreichische Oberste Gerichtshof, der eine Wechselklage gegen Emmy Destinn aus deren Akzept zurückwies, weil „Emmy Destinn“ nur eine willkürlich gewählte Künstlerbezeichnung sei, wechselrechtlich aber nur die Unterzeichnung einer Wechselklärung mit dem „Namen“ oder der „Firma“ eine Verbindlichkeit erzeuge.

Diese Entscheidung hat Aufsehen erregt. Als ob sie nicht der gemeinen Rechtsmeinung entspräche! Freilich, die gemeine Meinung befindet sich hier auf einem Irrwege.

Art. 4 der in Deutschland wie Oesterreich geltenden Wechselordnung fordert für die Bezeichnung des Wechselnehmers, für die Unterschrift des Ausstellers und für die Angabe des Bezogenen den „Namen“ oder die „Firma“. Art. 4 handelt von den formellen Erfordernissen des Wechsels, deren Erfüllung einer Urkunde den Charakter als Wechsel gibt.

Einigkeit besteht darüber, daß eine Urkunde, sofern sie auch sonst den Bestimmungen des Art. 4 entspricht, als Wechsel zu behandeln ist, wenn sie zur Bezeichnung von Wechselbeteiligten einen möglichen Namen, eine mögliche Firma ausweist, daß es also für die Wertung der Urkunde als Wechsel nicht darauf ankommt, ob ein solcher Name, eine solche Firma überhaupt vorhanden ist.

Daß eine Unterschrift auf dem formell gültigen Wechsel materiell den besonderen Wechselzeichner nur alsdann verbindlich macht, wenn er in der Unterschrift seinen bürgerlichen Namen oder die ihm gesetzlich zustehende Firma braucht, ist in der WO. nicht bestimmt.

Aus den angeführten formellen Erfordernissen des Wechsels mag die Schlußfolgerung gerechtfertigt sein, daß die WO. als Voraussetzung der materiellen Wechselverbindlichkeit die Unterzeichnung des Wechsels mit „Namen“ oder „Firma“ fordert. Es entspricht dies auch dem § 126 des BGB.

Der Begriff des „Namens“ ist im Gesetz nirgends festgelegt. „Name“ im Rechtssinn ist die im Rechtsver-